

Erläuterungen zur

Verordnung der Energie-Control Kommission mit welcher ein Systemnutzungsentgelt für die Durchführung von grenzüberschreitenden Transport von Erdgas aus inländischer Produktion festgesetzt wird (Grenzüberschreitender –Transport – Verordnung – GTVO)

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31g Abs 4 GWG hat die Energie-Control Kommission für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Transports von Erdgas aus inländischer Produktion über Antrag eines Netzbenutzers ein Entgelt für die Inanspruchnahme des gesamten Leitungsweges festzusetzen. Die §§ 23 ff GWG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Da § 23a GWG festhält, dass das Netznutzungsentgelt durch Verordnung zu bestimmen ist, ist die Rechtsform der Verordnung auch bei der Festsetzung eines Entgelts für grenzüberschreitenden Transport anzuwenden.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 der Verordnung umschreibt ihren Anwendungsbereich. Demzufolge wird durch die GTVO das zu entrichtende Systemnutzungsentgelt für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Transports von Erdgas aus inländischer Produktion bestimmt.

Zu § 2

Da die §§ 23ff GWG sinngemäß anzuwenden sind, ist sowohl ein Arbeits- (cent/kWh) als auch ein Leistungspreis (cent/kWh/h) zu bestimmen, wobei der leistungsbezogene Anteil 80% des Entgelts nicht übersteigen darf. Diese aus § 23a GWG resultierende gesetzliche Vorgabe wurde bei der Ermittlung des Tarifes berücksichtigt.

Der Arbeitspreis ist mengenabhängig. Der Leistungspreis wird in der Form ermittelt, als die für den Transport erforderliche Leistung mit dem verordneten Tarif multipliziert wird. Die Heranziehung der vertraglich festgelegten Leistung ist sachgerecht, da die diesbezüglichen spezifischen Werte für den grenzüberschreitenden Transport derzeit nicht durch Messung ermittelt werden. Vom verordneten Tarif werden – soweit nicht bereits aufgrund der GSNT-VO 2004 abgegolten – auch sämtliche Messleistungen abgedeckt.

Abs. 2 umschreibt den in Österreich befindlichen Teil des grenzüberschreitenden Leitungsweges, für welchen ein Systemnutzungsentgelt bestimmt wird: Es handelt sich hier um die Strecke vom Einspeisepunkt RAG Puchkirchen 50 bar (Messstationen MS 221 und MS 230), von welchem die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft in das österreichische Netz einspeist, bis zum Ausspeisepunkt Murfeld auf der SOL, wo der Übergang des Erdgases

in das slowenische Netz erfolgt. Gemäß dem Wortlaut des § 31g Abs. 4 GWG ist mit dem verordneten Entgelt der Transport durch das gesamte Leitungsnetz abgedeckt.

Der verordnete Tarif orientiert sich – entsprechend den Grundsätzen der Kostenorientierung und Kostenverursachung - an den Kosten der betroffenen Leitungssysteme, wobei der ermittelte Tarife auf Basis eines ununterbrochenen Transports bestimmt wurde und sich bei unterbrochenem Transport linear gemäß dem Ausmaß der Unterbrechung reduziert. Die Formulierung „nach Maßgabe verfügbarer Leitungskapazitäten“ ist so zu verstehen, dass im Fall von knappen Netzkapazitäten Transporte zur Belieferung von Kunden in der Regelzone Ost unabhängig von der zeitlichen Reihung der Anträge auf Netznutzung vorrangig gegenüber grenzüberschreitenden Transporten sind. Die bei der GSNT-VO 2004 von der Energie-Control Kommission entwickelten Tarifierungsgrundsätze wurden auch bei gegenständlicher Verordnung angewendet.

Der ursprünglich zur Begutachtung ausgesandte Entwurf dieser Verordnung beruhte auf einer Unterbrechbarkeitsprognose in Höhe von 5,3%. Diese Unterbrechbarkeitsprognose beruhte auf einer von der AGGM durchgeführten ausführlichen Netzsimulation. Im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens wurde seitens der AGGM jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund eines zwischenzeitigen Netzzugangsantrages im steirischen Netz mit einem hohen, stark schwankenden Leistungsbedarf das Ausmaß der Unterbrechungen steigen wird und eine Prognose der Unterbrechbarkeit nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht und erforderlich, das Ausmaß der Unterbrechbarkeit direkt im Entgelt abzubilden und das Entgelt an diesem tatsächlichen Ausmaß zu bemessen. Die Ermittlung der endgültigen Entgelthöhe ist somit nur ex post möglich. Was die jeweilige Entgelthöhe betrifft, so ist eine lineare Kürzung des Transportentgelts hier sachgerecht und praktikabel. Das verordnete Systemnutzungsentgelt ist zwar ein Festpreis, es orientiert sich jedoch an der Höhe der tatsächlichen Unterbrechung und ist bei der tatsächlichen Verrechnung dem Ausmaß der Unterbrechungen anzupassen.

Folgende Beispiele sollen die gewählte Systematik verdeutlichen:

Beispiel 1: Unterbrechung beträgt 0% (keine Stunde)

Bei einer vertraglich festgelegten Leistung von 20.000°Nm³/h und einem Erdgasvolumen von 175°Mio.°Nm³ werden die Kubikmeter in Kilowattstunden durch eine Multiplikation mit 11,07 umgerechnet und mit dem jeweiligen Tarif verrechnet:

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (Oberösterreichische Ferngas AG):

$$20.000 * 11,07 * 198,05 / 100 = 438.483 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0227 / 100 = 439.756 \text{ €}$$

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 (OMV Gas GmbH):

$$20.000 * 11,07 * 76,64 / 100 = 169.681 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0044 / 100 = 85.239 \text{ €}$$

Beispiel 2: Unterbrechung beträgt 10% (876 Stunden)

Bei einer vertraglich festgelegten Leistung von 20.000°Nm³/h und einem Erdgasvolumen von 175°Mio.°Nm³ werden die Kubikmeter in Kilowattstunden durch eine Multiplikation mit 11,07 umgerechnet und mit dem jeweiligen Tarif verrechnet:

Unterbrechung 10% = 876 Stunden (876 / 8760)

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (Oberösterreichische Ferngas AG):

$$20.000 * 11,07 * 198,05 * (1-0,10) / 100 = 394.634 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0227 * (1-0,10) / 100 = 395.780 \text{ €}$$

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 (OMV Gas GmbH):

$$20.000 * 11,07 * 76,64 * (1-0,10) / 100 = 152.713 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0044 * (1-0,10) / 100 = 76.715 \text{ €}$$

Nach Eruiierung des Ausmaßes der tatsächlichen Unterbrechung wird bei der Endabrechnung die zu bezahlender Summe entsprechend gemindert. Der Betrag wird wie folgt ermittelt:

Beispiel 3: Unterbrechung beträgt 50 % (4380Stunden)

Bei einer vertraglich festgelegten Leistung von 20.000°Nm³/h, und einer Erdgasvolumen von 175°Mio.°Nm³ werden die Kubikmeter in Kilowattstunden durch eine Multiplikation mit 11,07 umgerechnet und mit den jeweiligen Tarif verrechnet:

Unterbrechung 50% = 4380 Stunden (4380 / 8760)

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (Oberösterreichische Ferngas AG):

$$20.000 * 11,07 * 198,05 * (1-0,50) / 100 = 219.241 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0227 * (1-0,50) / 100 = 219.878 \text{ €}$$

Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 (OMV Gas GmbH):

$$20.000 * 11,07 * 76,6455 * (1-0,50) / 100 = 84.840 \text{ €}$$

sowie

$$175.000.000 * 11,07 * 0,0044 * (1-0,50) / 100 = 42.620 \text{ €}$$

Tatsächlich ist eine endgültige Abrechnung aufgrund des Ausmaßes der Unterbrechungen im Jahr erst nach Ablauf jeweils eines Verrechnungsjahres möglich. Allfällige zwischen RAG und den betroffenen Netzbetreibern vereinbarte Vorauszahlungen sind am Ende des Abrechnungsjahres dem tatsächlich zu bezahlenden auf dem tatsächlichen Ausmaß der Unterbrechbarkeit beruhenden Tarif gegenüberzustellen.

Da das Entgelt an die Netzbetreiber Oberösterreichische Ferngas AG und OMV Gas GmbH zu leisten ist, sind allfällige Ausgleichszahlungen zwischen den betroffenen Netzbetreibern gegebenenfalls durchzuführen. Der § 23c GWG ist sinngemäß anzuwenden. Ein eigener Netzbereich wird dadurch nicht begründet.